

Möglichkeiten ab dem 60. Lebensjahr

- Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld

- monatliche Zahlung des vorgezogenen Altersruhegeldes
- keine Beitragszahlungen vom Mitglied
- Praxis kann trotzdem weitergeführt werden
- keine Anrechnung der Einkünfte auf Ruhegeld

- beitragsfrei

- keine Beitragszahlung vom Mitglied, Antrag ist unwiderruflich
- freiwillige Mehrzahlungen möglich

- Ermäßigung des Beitrages

- Mitglied zahlt den ermäßigten Beitrag, Antrag ist unwiderruflich
- freiwillige Mehrzahlungen möglich

- Zahlung des Regelbeitrags bzw. des zusätzlichen freiwilligen Beitrages

- Mitglied zahlt weiterhin den Beitrag wie immer bis zum 67. Lebensjahr, dann Antrag auf Altersruhegeld

- Hinausschieben der Zahlung des Altersruhegeldes

- Antrag notwendig
- Aufschieben der Zahlung des Altersruhegeldes bis Vollendung des 72. Lebensjahres möglich
- Antrag kann jederzeit schriftlich zum Ablauf eines Monats beendet werden
- freiwillige Mehrzahlungen in Höhe des halben Angestelltenhöchstbeitrages möglich – allerdings dann keine Berücksichtigung der Aufschubfaktoren
- Aufschubfaktoren werden berücksichtigt, wenn keine Beiträge über das 67. Lebensjahr hinaus gezahlt werden